

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Wesentliche steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel
2. Fristablauf zum Jahresende
3. Unangekündigte Kassennachschau
4. Kassen in Excel
5. Umsatzsteuerzahlungen zum 10.1.2018
6. Unentgeltliche Wertabgaben ab 2018
7. Neuregelung der Beitragsfestsetzung für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung
8. Umlage U2 für Minijobber sinkt ab 2018
9. GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und Sozialversicherungspflicht
10. BahnCard-Überlassung durch Arbeitgeber

1. Wesentliche steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Ab dem kommenden Jahr wird die Schwelle für geringwertige Wirtschaftsgüter angehoben auf Euro 800 (plus USt) sowie die Grenze, bis zu der Anlagevermögen sofort als Aufwand verbucht werden kann, auf Euro 250 (plus USt).

Weiterhin erhöht sich der Grundfreibetrag für einzeln veranlagte Steuerpflichtige auf Euro 9.000 und für zusammen veranlagte Steuerpflichtige auf Euro 18.000.

Für Unterstützungen können ab 2018 bis zu Euro 9.000 (plus eventuelle Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung) geltend gemacht werden.

Das Kindergeld erhöht sich um Euro 2 pro Kind und Monat und die Kinderfreibeträge zusammen auf Euro 7.428 pro Kind und Jahr.

Rentner, die ab 2018 in Rente gehen, müssen von ihrer Bruttorente 76% der Steuer unterwerfen. Ob die Renten dann zu einer Einkommensteuer führen, hängt von weiteren Faktoren ab.

Der Altersentlastungsbetrag für Steuerpflichtige, die 2017 das 64. Lebensjahr vollenden, sinkt auf maximal Euro 912.

Der Höchstbeitrag zu „Rürup“-Renten steigt auf Euro 23.808 (zusammenveranlagte Ehegatten Euro 47.616). Davon sind 86% (ebenso für gesetzliche Renten oder Versorgungswerke) als Sonderausgaben abziehbar.

Der Sachbezugswert für ein Frühstück beträgt ab 2018 Euro 1,73, für ein Mittag- oder Abendessen Euro 3,23. Der Sachbezugswert für eine vom Arbeitgeber unentgeltlich gestellte Wohnung beträgt dann Euro 226. Ab 1.1.2018 müssen Selbständige mit typischen Barumsätze mit einer unangekündigten Kassennachschau rechnen (siehe unten).

Einkünfte aus Fonds werden ab 2018 besteuert, auch wenn dieser nicht ausschüttet. In diesem Fall wird eine fiktive Ausschüttung unterstellt. Weiterhin wird der Gewinn aus dem Verkauf von Fonds steuerpflichtig für vor 2009 gekaufte Fonds, soweit ein Freibetrag von Euro 100.000 überschritten wird.

Mit der Steuererklärung 2017 müssen Gewinnermittlungen zwingend elektronisch authentifiziert ans Finanzamt übermittelt werden.

2. Fristablauf zum Jahresende

Bitte beachten Sie, dass zum Jahresende Fristen ablaufen. Z.B. Antragsfristen für Steuern (i.d.R. aus 2013), Wohnungsbauprämien (aus 2015), Riesterrente (aus 2015) oder Verjährungsfristen für Forderungen (i.d.R. aus 2014), etc. Um die Verjährung zu hemmen müsste z.B. bei Forderungen rechtzeitig ein Mahnbescheid beantragt oder eine Klage erhoben werden.

Bei der Abgabe von Steuererklärungen verschiebt sich der letzte Termin auf den 2.1.2018, da der 31.12.17 ein Sonntag ist.

3. Unangekündigte Kassennachschau

Das Finanzamt darf ab dem kommenden Jahr die Kassen unangemeldet prüfen. Dies betrifft alle Selbständigen, vor allem mit typischen Barumsätzen. Die Art der Kassenführung ist egal, d.h. auch Steuerpflichtige mit einer Barkasse werden geprüft. Sofern elektronische Kassen eingesetzt werden, dürfen (und werden) die Umsätze ausgelesen sowie ein aktuelles Handbuch und aktuelle Programmierprotokolle verlangt. Liegen diese nicht vor, ist die Kasse nicht ordnungsgemäß und das Finanzamt darf die Umsätze (auch zu Ungunsten der Steuerpflichtige) schätzen. Im Rahmen dieser Kassenprüfungen sei vor Betrügern

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de

gewarnt, die diese Masche nutzen könnten – das Finanzamt verlangt im Rahmen der Prüfungen nie Barzahlungen.

4. Kassen in Excel

Leider legen die Finanzbehörden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sehr restriktiv aus. Es werden grundsätzlich Grundaufzeichnungen von jedem Geschäftsvorfall verlangt (Kassenbon bei elektronischer Kasse oder handschriftliche Notiz bei offener Ladenkasse). Ausnahmen gibt es nur bei einer Vielzahl von geringen Umsätzen und einer Vielzahl von Kunden.

Bei einer offenen Ladenkasse wird eine nur in Excel geführte Kasse nicht akzeptiert, da diese Aufzeichnungen unveränderlich erfolgen müssen. Eine in Excel geführte Kasse darf nur nachträglich auf Basis von handschriftlichen Grundlagen geschrieben werden und die handschriftlichen Unterlagen müssen zusätzlich aufbewahrt werden.

5. Umsatzsteuerzahlungen zum 10.1.2018

Da der 10. Januar 2018 ein Werktag ist, gilt für Gewinnermittler die Umsatzsteuervorauszahlung auf diesen Tag (z.B. bei Pflicht zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung IV. Quartal 2017 oder Dezember 2017 ohne Dauerfristverlängerung) noch im Jahr 2017 als bezahlt. Voraussetzungen sind entweder eine Lastschriftermächtigung fürs Finanzamt bei ausreichender Kontodeckung oder die rechtzeitige Überweisung.

6. Unentgeltliche Wertabgaben ab 2018

Ab 2018 betragen die unentgeltliche Wertabgaben in Gaststätten bei Abgabe von nur kalten Speisen Euro 1.085 + 7% USt plus Euro 1.047 + 19% USt. Bei Abgaben von kalten und warmen Speisen Euro 1.627 + 7% USt plus Euro 1.703 + 19% USt. Weitere Wertabgaben können Sie gerne bei uns erfragen.

7. Neuregelung der Beitragsfestsetzung für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab 2018 werden die Krankenversicherungsbeiträge (und Pflegeversicherungsbeiträge) für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) grundsätzlich nur vorläufig und erst nach Einreichung des Steuerbescheids für das entsprechende Jahr endgültig festgesetzt. Steuerbescheide (auch korrigierte) sind verpflichtend abzugeben. Wird kein Steuerbescheid vorgelegt, wird die vorläufige Festsetzung nach drei Jahren (nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres) endgültig. Gibt es keinen Steuerbescheid, müssen die Einnahmen in anderer Form nachgewiesen werden. Hierbei gibt es in der Regel keine rückwirkenden Anpassungen.

Dies betrifft die Einkünfte aus Selbständigkeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft und Vermietung.

8. Umlage U2 für Minijobber sinkt ab 2018

Der Umlagensatz zur U2 (Ausgleich für Mutterschaft) verringert sich ab 2018 von 0,3% auf 0,24%.

9. GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer und Sozialversicherungspflicht

GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer fallen nur aus der Sozialversicherungspflicht, wenn sie mindestens zu 50% beteiligt sind oder eine satzungsgemäße Sperrminorität haben. Im Zweifel bitte ein Statusfeststellung beantragen, denn die Sozialversicherung kann bis zu 4 Jahren rückwirkend nachgefordert werden.

10. Bahncard-Überlassung durch Arbeitgeber

Die Überlassung einer Bahncard durch den Arbeitgeber ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn zum Zeitpunkt der Hingabe prognostiziert wird, dass die Ersparnis des Arbeitgebers über dem Wert der Bahncard liegt. War die Prognose negativ, so kann die laufende Ersparnis geltend gemacht werden. War die Prognose negativ und übersteigt die Ersparnis den Wert im Laufe des Jahres, kann ab diesem Zeitpunkt die Überlassung steuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Beschle Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de